

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 96/08 B

L 4 R 216/08 (Sächsisches LSG)
S 4 R 734/06 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.10.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.3.1971 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt "insbesondere die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 103 SGG)". Das LSG habe - ohne Würdigung der Zeugenerklärung des C. M. vom 7.8.2008 - das klägerische Begehren "vor allem" deswegen abgewiesen, weil der VEB am 30.6.1990 aufgrund der Umwandlungserklärung vom 15.6.1990 nur noch als "leere Hülle" bestanden habe. Damit habe es angebotenen Urkundenbeweis übergangen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der behauptete Verfahrensfehler des Übergehens eines Beweisantrags (*§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Der Kläger legt nicht dar, dass die Entscheidung des LSG auf dem - vermeintlichen - Verfahrensfehler beruhen kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG*). Seine Formulierung, das LSG habe die Zurückweisung seiner Berufung "vor allem" auf die Umwandlung des VEB vor dem 30.6.1990 gestützt, deutet darauf hin, dass dies nicht die einzige tragende Begründung der Entscheidung war. Ist eine Entscheidung des Berufungsgerichtes aber mehrfach begründet, so kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn für jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund geltend gemacht wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38; BSG vom 27.7.2006 - B 7a AL 52/06 B - Juris; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 51 mwN*).
- 5 Soweit der Kläger - mit der Bezugnahme auf "§ 103 SGG" - möglicherweise die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör iS des Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (iVm § 62 SGG) rügen will, hat er bereits nicht dargetan, dass das LSG entscheidungserheblichen Vortrag von ihm unterbunden habe und weshalb er sich rechtliches Gehör nicht habe verschaffen können.
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)